

# **Stadion- und Platzordnung Robert-Schlienz-Stadion und Platzanlagen VfB Stuttgart**

vom 1. Juli 2020

Die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH, Mercedesstraße 87, 70372 Stuttgart - im Folgenden Betreiber genannt - erlässt für das Robert-Schlienz-Stadion und die Platzanlagen des VfB Stuttgart folgende Stadion- und Platzordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Stadion- und Platzordnung dient der geregelten Benutzung und Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes des Robert-Schlienz-Stadions und des VfB Clubzentrums in der Mercedesstraße 109, 70372 Stuttgart, einschließlich sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgängen, sowie den anliegenden Parkflächen, die den Besuchern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Mit Betreten des vorgenannten Geländes oder Einfahren in dessen Anlagen mit einem KFZ erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadion- und Platzordnung an, die er durch Aushang an den Eingängen zur Kenntnis genommen hat. Sie ist gültig für alle stattfindenden Veranstaltungen, sowie an veranstaltungsfreien Tagen.

## **§ 2 Aufenthalt**

- (1) Zum Zutritt in das Robert-Schlienz-Stadion oder auf die Platzanlagen des VfB Stuttgart ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist. Sofern es sich um eine Veranstaltung ohne die Erhebung von Eintrittsgeld handelt kann der VfB Stuttgart, seine berechtigten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfen frei über den Zutritt entscheiden. Wer während einer zahlungspflichtigen Veranstaltung das Robert-Schlienz-Stadion oder die Platzanlagen zeitweise verlassen möchte, erhält dazu beim Ordnungsdienst eine Auslasskarte, ansonsten verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit für die laufende Veranstaltung und ein Wiederzutritt ist nicht möglich.
- (2) Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Jugendschutzgesetzes zum Zeitpunkt der Veranstaltung.
- (3) Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Personen in Rollstühlen können sich lediglich in den explizit dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
- (5) Die Eintrittskarte sowie Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Blöcken und Plätzen, bzw. Bereichen.
- (6) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Erhalt des Berechtigungsausweises erkennt der Besucher die Stadion- und Platzordnung an. Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird erkennt der Besucher mit Zutritt auf das Gelände die Stadion- und Platzordnung an.
- (7) Nicht erlaubt ist der Aufenthalt in nicht für Besucher gedachte Räume und Bereiche, insbesondere der Innenbereich von Gebäuden oder die Spiel- und Sportflächen, wenn das Veranstaltungsformat den Aufenthalt dort nicht explizit vorsieht (z.B. VIP-Bereiche bei Spielen der zweiten Mannschaft). Innenbereiche von Gebäuden sind durch Türen und Tore, Spiel- und Sportflächen durch Banden und das Gelände durch eine Umfriedung erkennbar abgegrenzt.

### **§ 3 Eingangskontrolle**

- (1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst, dem Polizeivollzugsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher, deren mitgeführten Gegenstände (z.B. Taschen, Rucksäcke), auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Gelände oder beim Verlassen.
- (3) Besucher, insbesondere erkennbar alkoholisierte oder anderweitig verhaltensauffällige Besucher, können stichprobenweise einer Alkoholkontrolle unterzogen werden. In deren Folge kann ab einem Wert von 1,4 Promille der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen Verbote des §4 dieser Stadion- und Platzordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens der VfB Stuttgart 1893 AG und/oder des DFB und/oder der DFL und/oder eines Vereins/Kapitalgesellschaft der DFL und/oder der UEFA und/oder FIFA innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 4 Verhalten in der Arena**

- (1) Innerhalb des umfriedeten Geländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Die für die jeweilige Veranstaltung gültigen Hygieneregeln des VfB Clubzentrums sind strikt einzuhalten.
- (3) Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, des Veranstaltungsleiters, des Betreibers, des Sicherheitsbeauftragten, der Feuerwehr und des Sanitäts- und/oder Rettungsdienstes, sowie des Stadionsprechers und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.
- (4) Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden. Fluchttüren und -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (5) Video- und Fotoaufnahmen durch Besucher an Veranstaltungstagen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind und ein Maximalmaß von 150 x 150 x 150mm (BxHxT) nicht überschreiten. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe derselben über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, insbesondere den sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, etc.) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des VfB Stuttgart.
- (6) Das Verbot, Gläser und Flaschen auf die Tribünen mitzunehmen, ist zu beachten und einzuhalten.

## § 5 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen bzw. der Einsatz und das Nutzen folgender Gegenstände untersagt:
1. Waffen jeglicher Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe geeignet sind.
  2. Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche, oder färbende Substanzen, oder sonstige Gefäße mit Substanzen die die Gesundheit beeinträchtigen können, sowie Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss und/oder Waffe genutzt werden können (Transportbehältnisse für medizinisch notwendige Geräte sind hiervon ausgenommen, solange sie das Maß aus §5, Absatz (1), Ziff. 17 nicht übersteigen).
  3. Glasbehälter, Flaschen (auch PET), Becher, Krüge, Gläser, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
  4. Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, Stockschirme, Teleskopstäbe jeglicher Art, Kinderwägen, Rollatoren (das Mitführen von Rollstühlen ist nur für den Zugang in den speziell dafür ausgewiesenen Zuschauerbereichen möglich und vorgesehen).
  5. Fahnen- oder Transparentstangen die länger als 2,0m sind und/oder deren Durchmesser mehr als 30mm beträgt (zugelassene Fanutensilien unterliegen gesondert einsehbaren Bestimmungen).
  6. Fahnen, Banner, Transparente oder andere Gegenstände durch deren Missbrauch eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher ausgeht oder die dazu zweckentfremdet werden können, strafrechtlich relevante Handlungen auszuführen (z.B. Verdeckung der Vorbereitung und des Abbrennens von Pyrotechnik). Veranstaltungsspezifische Requisiten unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt des Veranstalters.
  7. Nicht angemeldete Choreografien.
  8. Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln, Seenotfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen.
  9. Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist. Ebenso Gegenstände und/oder Medien mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie Thor Steinar, Consdaple, HoGeSa, Mob Action, A.C.A.B., 1312, etc.).
  10. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechts-, bzw. linksradikales Propagandamaterial.
  11. Mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Vuvuzela).
  12. Getränke aller Art, es sei denn, dies wird in besonderen Ausnahmefällen gestattet (z.B. speziell für Kleinkinder bestimmte Getränke oder alkoholfreie Getränke in Getränkekartons bis max. 0,5l).
  13. Drogen und Betäubungsmittel.
  14. Tiere.
  15. Laser Pointer.

16. Auf dem gesamten Gelände gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) oder sonstiger Flugobjekte jeglicher Art.
17. Koffer, Trolleys, Laptoptaschen, Taschen und Rucksäcke die größer sind als das DIN A4 Format 297 x 210 x 150mm (HxBxT).
18. Fotokameras, -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung, sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative, und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive), sofern keine Zustimmung des Veranstalters im Sinne des §4, Absatz 4 der Stadion- und Platzordnung vorliegt, oder diese akkreditierten Medienvertretern als Arbeitsgerät zuzuordnen sind.
19. Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.).

(2) Verboten ist weiterhin:

1. Das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen und Banden der Spielflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer.
2. Das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume, der Innenbereich der Geschäftsstelle einschließlich seiner Begrenzungen) oder für die aktuelle Veranstaltung nicht zur Nutzung freigegeben und somit gesperrt sind.
3. Der Verstoß gegen die gültigen Hygieneregulungen des VfB Clubzentrums.
4. Gegenstände und/oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportfläche oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten.
5. Rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun, durch entsprechendes Material zu verbreiten, zur Schau zu stellen oder allgemein sichtbar zu tragen (z.B. Tätowierungen, Körperschmuck, etc.).
6. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln, Seenotfackeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
7. Ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen.
8. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
9. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
10. Das Präsentieren von (rechtswidrig erlangten) Fanartikeln/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft.
11. Gegenstände in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindert (Vermummungsverbot).

12. Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) in den als rauchfreie Blöcke ausgewiesenen Zuschauerbereichen (z.B. Familienblock). In den VIP- und geschlossenen Innenbereichen gilt die aktuelle Fassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchGE).
  13. Sich auf dem Gelände im Sinne dieser Stadion- und Platzordnung mit mehreren Personen mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens oder Störung der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu versammeln.
  14. In von der Heimmannschaft genutzten Tribünenbereichen in gegnerischer Fankleidung, bzw. in ausschließlich vom Gastverein genutzten Tribünenbereich in Fankleidung der Heimmannschaft aufzutreten.
- (3) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen die Stadion- und Platzordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus diesem verwiesen werden.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Geländes im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder außerhalb einer solchen die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte der VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH ohne Entschädigung ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen werden. Diese Verbote können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit lokal beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden. Es gelten die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Leitlinien zur Bearbeitung von Stadionverboten beim VfB Stuttgart.
- (3) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen §4 und §5 der Stadion- und Platzordnung ist der Verletzer verpflichtet, an die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH eine in das billige Ermessen der VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH gestellte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt. Der Verletzer ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht prüfen zu lassen.  
Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Besucher insbesondere verpflichtet zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Veranstalter in Höhe von:
  - 50.-Euro bei einem Verstoß gegen §5, Absatz (2), Ziff. 8, 9
  - Bis zu 500.- Euro bei einem Verstoß gegen §5, Absatz (2), Ziff. 1-5 und Ziff. 7, 10, 11
  - Bis zu 1.500 Euro bei einem Verstoß gegen §4, Absatz (5) und §5, Absatz (2), Ziff. 6Weitere hinausreichende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Der Veranstalter, hier insbesondere der Ordnungsdienst, ist angewiesen und berechtigt, Besucher die gegen §5, Absatz (2), Ziff. 14 dieser Stadion- und Platzordnung verstoßen, aus dem benannten Bereich zu entfernen oder vom Gelände zu verweisen, wobei dem Besucher, soweit dies bei einer nicht ausverkauften Veranstaltung im Einzelfall möglich ist, ein anderer geeigneter Platz auf dem Gelände als milderer Mittel zugewiesen werden soll.
- (5) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen und/oder Gegenstände werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
- (7) Maßnahmen nach §6, Absatz (1-6) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH und/oder den jeweiligen Veranstalter aus.
- (8) Sollte die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadion- und Platzordnung durch Veranstalter, Verbände wie insbesondere den DFB, die DFL, die UEFA, oder FIFA auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

## **§ 7 Hausrecht, Fundsachen**

- (1) Das Haus- und Aufsichtsrecht üben grundsätzlich die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH und ihre Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Ordnungsdienst, sowie ggf. seitens der VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH ermächtigte jeweilige Veranstalter aus.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände können bei Veranstaltungen dem Ordnungsdienst zur Weitergabe an die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Datum der Veranstaltung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Hausfriedensbruch**

Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer ohne dazu berechtigt zu sein, Bereiche laut §2, Absatz (7) unberechtigt betritt oder wer nach einem Verstoß gegen diese Stadion- und Platzordnung verwiesen wurde und sich danach erneut Zugang verschaffen möchte oder hat.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Besucher betreten oder benutzen das Gelände des VfB Stuttgart auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH haftet, soweit zulässig, für Personen- und/oder Sachschäden nur bis zur Höhe der versicherten Risiken.
- (3) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Haftung für indirekte Schäden und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

- (4) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie in den Fällen, in denen Kraft Gesetz oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit der VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH oder den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (6) Die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH oder der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, auch ohne Nennung von Gründen, die Veranstaltung abubrechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
- (7) Für Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.

### **§ 10 Videoüberwachung**

- (1) Wir weisen darauf hin, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung das Gelände und die zugehörigen Außenanlagen durch die zuständigen Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden videoüberwacht werden.
- (2) Jeder Besucher willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet und für jegliche Massenmedien (z.B. TV-Berichterstattung, Internetseiten, Social-Media-Kanäle, Printpublikationen usw.) in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person, insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen, ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder während des Aufenthalts eines Besuchers auf dem Gelände erstellt werden.

### **§11 Schlussbestimmungen**

- (1) Neben den Bestimmungen dieser Stadion- und Platzordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z.B. die ATGB), die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFL, DFB, UEFA, FIFA) und ergänzend deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Stadion- und Platzordnung ganz und/oder teilweise ungültig ein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung, bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Stadion- und Platzordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

### **VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH**